

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/569/2021 Datum: 27.04.2021 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Louisa Dieckmeyer	
Bebauungsplan Nr. 351 "Ortskern östlich Bahnhof" mit örtlichen Bauvorschriften; Beschluss zur erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen und Feuerwehr	06.05.2021	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	10.05.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	11.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 befindlichen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Gemeinde Bad Laer beschlossen.

Der entsprechend überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB wird einschließlich der Begründung als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften ist samt Begründung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Ergänzend dazu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.06.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufzustellen.

Den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.11.2017 gefasst. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2

BauGB erfolgte daraufhin vom 04.12.2017 bis 12.01.2018. Alle Eingaben und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung sind in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) mit Abwägungsvorschlägen versehen worden, die Gegenstand des Beschlusses sind.

Im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung wurden Anregungen bzgl. der Wasserwirtschaft vorgebracht. Die für den Bebauungsplan erstellte wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zeigt eine Entwässerung des Gebietes auf und ist Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung. Auch wurde angeregt, die Planung aufgrund der Nähe zur Bahnanlage und zur Bielefelder Straße hinsichtlich des Schallschutzes zu überarbeiten. Zwischenzeitlich wurde der Fachbeitrag Schallschutz, der ebenfalls Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung ist, erstellt und die entsprechenden Festsetzungen zum passiven Schallschutz im Bebauungsplan getroffen. Des Weiteren wurden geringfügige Änderungen hinsichtlich der Lage der überbaubaren Bereiche sowie der festgesetzten Maße der baulichen Nutzung im Bebauungsplan vorgenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge überarbeitet worden. Aufgrund dessen erfolgt gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung. Der überarbeitete Entwurf ist für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich auszulegen. Während dieser Zeit besteht wiederum die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde einzureichen.

Über die erneute öffentliche Auslegung werden die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit informiert. Sämtliche Planunterlagen samt Abwägungstabelle und Fachgutachten werden auf der gemeindlichen Homepage einzusehen sein.

Über die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingehenden Eingaben ist wiederum ein Abwägungsbeschluss zu fassen. Sollten dadurch keine erneuten Planänderungen erforderlich werden, so können die Beratungen durch den Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt nachfolgend durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück ein.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine.